



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

§. 15. Bureauarbeiten. Verkehr mit Behörden und Unternehmern

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

Der Verdingung ist das Einzelpreisverfahren zugrunde gelegt, wozu Formulare zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. In diese sind die Einzelpreise einzusetzen und die Gesamtkosten zu berechnen.

Die Angebote sind verschlossen, mit der Aufschrift: »Angebot auf denneubau zu bis spätestens

Donnerstag, den 1. Oktober d. J., nachmittags 3 Uhr

portofrei auf dem Bezirksbauamt abzugeben, um welche Zeit daselbst die Eröffnung der Angebote stattfindet, der die Bewerber anwohnen können.

Unbekannte Unternehmer haben den Angeboten Fähigkeits- und Vermögenszeugnisse neueren Datums beizufügen.

....., den 18. September 1908.

Königl. Bezirksbauamt.

§ 15. Bureauarbeiten. Verkehr mit Behörden und Unternehmern. Die Arbeiten im Bureau müssen gleichmäßig mit denjenigen des Bauwesens fortschreiten bzw. diese vorbereiten. Es müssen daher Zeichnungen, Kostenanschläge, Verträge so frühzeitig festgestellt werden, daß eine Verzögerung am Bauwesen nicht vorkommen kann. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, daß in dem Betrieb des Geschäfts des Bauwesens kein Aufenthalt entsteht, weshalb sie nicht nur die Bureauarbeiten ständig auf dem Laufenden halten muß, sondern auch auf den Werkplätzen der Unternehmer und in den Werkstätten der Handwerker sich von dem Fortschritt der Bauarbeiten zu überzeugen hat. Es muß daher von der Bauleitung oder dem Bauführer nicht nur eine allgemeine Kenntnis der Verträge, Zeichnungen und Baumaterialien verlangt werden, sondern auch eine gewisse Dispositionsgabe, die es ihm ermöglicht, die Arbeiten zweckentsprechend einzuteilen.

Die auf S. 399 erwähnten Bücher, die täglichen Arbeitslisten müssen stets in Ordnung sein, so daß aus ihnen von seiten des Vorgesetzten der Fortschritt der Arbeiten wie auch deren augenblicklicher Stand jederzeit ersehen werden kann. Eine genaue Führung der Bücher und Listen ist dringend notwendig, da sie nur in diesem Fall bei häufig vorkommenden Streitigkeiten als wirklich unanfechtbare Belege dienen können.

Bei einem Privatbauwesen erfolgen die notwendigen Angaben und Reklamationen im allgemeinen mündlich mit zweckmäßiger späterer schriftlicher Bestätigung, beim Staatsbauwesen und beim Verkehr mit Behörden schriftlich und instanzmäßig. Bei Staatsbehörden geht dies teilweise so weit, daß selbst der Vorgesetzte seinen Untergebenen die notwendigen Weisungen schriftlich zukommen läßt.

Alle Akten sind stets in doppelter Ausfertigung anzulegen, so daß eine Abschrift oder eine Kopie bei den Akten des Bureaus verbleibt. Dasselbe gilt von allen Korrespondenzen, Listen usw. Notwendig werdende Berichte, Eingaben, Gesuche sollen möglichst knapp und klar gefaßt sein, etwaige Beilagen wie Zeichnungen, Akten usw. werden auf dem Schriftstück als beigegeben bezeichnet. Nehmen solche Akten einen größeren Umfang an, so wird auf der ersten Seite ein besonderes Inhaltsverzeichnis angelegt. Jedes Schriftstück wird mit dem Datum des Eingangs und auch mit dem Datum der Weitergabe versehen. Mündliche Besprechungen auf der Baustelle, z. B. Preisvereinbarungen für nicht vorhergesehene Arbeiten, Reklamationen wegen ungenügenden Materials, sind dem Unternehmer sofort auch schriftlich zu bestätigen und die Vereinbarungen zu wiederholen. Nötigenfalls ist auf die entsprechenden Paragraphen der Verträge und deren Inkraftsetzung hinzuweisen. Dasselbe gilt, wenn Termine überschritten werden oder auch nur eine voraussichtliche Terminüberschreitung stattfinden wird.

Den zuständigen Behörden ist von den einzelnen Baustadien eine entsprechende Anzeige zu machen, z. B. von der Herstellung des Schnurgerüsts zum Zweck der Kon-

trolle der Baufuchten, vom Baubeginn, von der Versetzung des Sockels, von der Rohbauvollendung und von der Gesamtvollendung des Baues.

§ 16. Kontrolle der Materiallieferungen und Überwachung der Bauarbeiten. Die Kontrolle der Materialien hat zunächst daraufhin zu erfolgen, ob diese den vorgeschriebenen Bedingungen, sowohl in der Qualität als auch in der Form und Farbe, entsprechen. Für Mauermaterialien kommt hauptsächlich auch die Prüfung auf die Witterungsbeständigkeit und Druckfestigkeit in Betracht. Außer den Hauptmaterialien ist auch die zweckentsprechende Zusammensetzung der Nebenmaterialien, z. B. des Mörtels, zu beachten. Die Materialkontrolle erstreckt sich auf sämtliche Handwerker.

Die Bauleitung ist entweder eine generelle, oder eine spezielle; die erstere ist allgemein üblich bei Privatbauten. Hier kontrolliert der Bauleitende oder sein Stellvertreter die Arbeiten auf der Baustelle nach Erfordernis und je nach dem Fortschritt der Bauarbeiten täglich, in kürzeren oder längeren Zwischenräumen. Nimmt das Bauwesen einen größeren Umfang an oder ist dieses ein Gemeinde- oder Staatsbau, so ist die Bauleitung gewöhnlich eine spezielle, in welchem Fall der Bauleitende ständig auf der Baustelle anwesend ist. Ihm unterstehen unter Umständen noch Bauführer, Bauaufseher, Bau-schreiber, usw. Vielfach ist dieser Bauleitende auch mit der Bearbeitung spezieller Konstruktionszeichnungen, den Kostenanschlägen und Abrechnungen betraut und hat ebenso wie der Bauführer bei der generellen Bauleitung die notwendigen Tagebücher, Listen usw. zu führen, die in verschiedenem Umfang anzulegen sind, je nachdem der Bauführer von der Bauleitung oder im Auftrag des Unternehmers auf der Baustelle tätig ist, da er ja auch hier verschiedene Interessen zu vertreten hat.

In allen Fällen ist den Anordnungen des Bauführers Folge zu leisten, sowohl für Angaben bezüglich der Sicherheit des Bauwesens und der Gerüste, als auch allgemeinen Anordnungen desselben. Der Bauführer verhandelt mit den Unternehmern, hat die notwendigen Maßaufnahmen auf der Baustelle zu machen, Abrechnungen aufzustellen oder diese zu kontrollieren, sowie die notwendigen Berichte und Anzeigen zu erstatten.

Beim Beginn des Bauwesens hat der Bauführer zunächst Anordnungen zu treffen über die den einzelnen Unternehmer zuzuteilenden Lager- und Arbeitsplätze, ferner die Fluchten abzustecken oder zu revidieren. Bei den Erdarbeiten wird es zunächst seine Sorge sein, festzustellen, welche Materialien auf der Baustelle verbleiben können, z. B. Humus zur späteren Wiederverwendung, und welche Materialien abzuführen sind. Sofort bei Beginn der Maurerarbeiten hat außer der erwähnten Kontrolle der Materialien die Überwachung aller Ausführungsarbeiten stattzufinden, welche daraufhin zu prüfen sind, ob die Arbeiten genau den Kostenanschlägen und den Zeichnungen entsprechend ausgeführt werden. Etwaige Abweichungen von diesen sind sofort ändern zu lassen, die nötigen Bemerkungen in den Büchern zu machen, unter Umständen die Arbeiten an den betreffenden Stellen einzustellen. Werden Abweichungen an den Zeichnungen gemacht, die sich teils durch Änderungen bei der Ausführung ergeben oder auch auf Differenzen in den Zeichnungen zurückzuführen sind, so werden diese Änderungen in die Pläne als Revisionszeichnungen mit entsprechender Farbe eingetragen und die nötigen Bemerkungen in den Büchern gemacht.

Alle Anordnungen sind so zu treffen, daß die Arbeiten ihrem Fortschritt entsprechend ständig ineinandergreifen, so daß kein Stillstand entsteht oder gar einzelne Handwerker ihre Arbeit einstellen müssen. Aus diesem Grund wird es notwendig sein, einzelne Bauarbeiten oder Materiallieferungen möglichst frühzeitig zu vergeben, besonders solche Arbeiten, die einer umständlichen Bearbeitung bedürfen, wie z. B. Steinmetzarbeiten, größere Eisenkonstruktionen oder Materiallieferungen, die einen längeren